



## Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Wall Chemie GmbH in Kempen

### Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Ethoxilierungsanlage durch Aufstellung einer weiteren Wärmekammer zur Behandlung von festen Rohstoffen und Halbfabrikaten

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 18.08.2025

53.07-0188391-0500-G4-TEHG-5/2025

Die Wall Chemie GmbH betreibt am Standort an der Am Selder 25 in 47906 Kempen eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Ethoxilierungsanlage. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Wall Chemie GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Ethoxilierungsanlage werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Aufstellung einer weiteren Wärmekammer zur Behandlung von festen Rohstoffen und Halbfabrikaten.

Die neu Wärmekammer 5 dient der Bereitstellung von Rohstoffen und Halbfabrikaten, die einen Schmelzpunkt von mehr als 20°C haben. Diese Stoffe müssen für den Einsatz in der Produktion bei erhöhten Temperaturen bevorratet werden.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Der angemessene Sicherheitsabstand wurde mit Gutachten aus 2015 ermittelt. Seit dem Zeitpunkt der Erstellung des Abstandsgutachtens hat sich das Umfeld des Betriebsbereiches nicht verändert.





Störfallszenarien, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der neuen Wärmekammer 5 ergeben, haben keine größeren Auswirkungen auf die Umgebung als das zurzeit abdeckende Szenario.

Durch die Inbetriebnahme der Wärmekammer 5 wird das Gefährdungspotential des Betriebsbereiches nicht erhöht.

Die Prüfung der Anzeige gemäß §15 Abs. 2a BlmSchG ergab, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig oder der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird. Das abdeckende Szenario aus dem oben genannten Gutachten ist weiterhin maßgebend. Durch die angezeigte Änderung wird keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst. Eine Genehmigung nach § 16a BlmSchG ist somit nicht erforderlich.

Im Auftrag

gezeichnet

Michaele Mewißen

